

Staat und die ständige Vervollkommnung seiner Tätigkeit tragen. Keinerlei Schranke trennt die Grundrechte der Bürger und ihrer Gemeinschaften vom System der staatlichen Leitung und der sozialistischen Rechtsordnung. Die sozialistische Demokratie verbindet sie harmonisch und sichert die Verwirklichung der Grundrechte der Bürger und ihrer Gemeinschaften in der staatlichen Leitungstätigkeit und durch das sozialistische Rechtssystem.

Ungeteilte Zustimmung fand deshalb die verfassungsrechtliche Verankerung der Souveränität des werktätigen Volkes - verwirklicht auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus - als tragendes Prinzip des Staatsaufbaus. Oft wurde in der Volksausprache hervorgehoben, wie konsequent dieser bewährte Grundsatz unserer sozialistischen Demokratie in der verfassungsrechtlichen Stellung der Volksvertretungen realisiert wird. Die Volksvertretungen sind die Grundlage für das gesamte System der Staatsorgane in der DDR. Alle staatlichen Organe leiten ihre Befugnisse von den Volksvertretungen ab, sind ihnen verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

In vielen Aussprachen und Zuschriften bekundeten Bürger ihre Zufriedenheit damit, daß der verfassungsrechtliche Ausbau der Machtvollkommenheit unserer Volksvertretungen die historische Überlegenheit unserer sozialistischen Demokratie gegenüber dem antidemokratischen Herrschaftssystem des staatsmonopolistischen Kapitalismus in Westdeutschland sichtbar und überzeugend zum Ausdruck bringt.

Es ist keineswegs Zufall, sondern verfassungsrechtliche Widerspiegelung der gegensätzlichen Entwicklung in beiden deutschen Staaten, wenn die weitere Vervollkommnung des einheitlichen Systems unserer sozialistischen Volksvertretungen zur gleichen Zeit erfolgt, da in der Bonner Bundesrepublik die ohnehin bescheidenen Rechte parlamentarischer Körperschaften systematisch weiter eingeschränkt werden und mit der geplanten Notstandsverfassung völlig beseitigt werden sollen.

In der DDR war seit Anbeginn jeder Möglichkeit der Ausschaltung oder gar reaktionärer Auflösung der Volksvertretung, wie sie die Artikel 25 und 48 der Weimarer Verfassung enthielten und die Artikel 68 und 81 des Bonner Grundgesetzes vorsehen, ein für allemal der Boden entzogen. Der Artikel 48 unseres Verfassungsentwurfes legt ausdrücklich fest, daß die Volkskammer das oberste Organ der Staatsmacht und das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ in der Deutschen Demokratischen Republik ist und niemand ihre Rechte ein-